Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2953

22. 09. 88

Sachgebiet 7810

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

hier: Rahmenplan 1989 bis 1992 und Sonderrahmenplan 1988 bis 1993

Die Bundesregierung legt diesen Bericht dem Deutschen Bundestag gemäß dessen Beschluß vom 3. Mai 1984 (Drucksache 10/1250) vor. Der Deutsche Bundestag erhält damit Gelegenheit zur Stellungnahme, ehe sich die Bundesregierung mit den Ländern abstimmt und der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) die entsprechenden Beschlüsse faßt.

I. Wesentliche Änderungen im Rahmenplan 1988 bis 1991

1. Der PLANAK hat am 8. Dezember 1987 den Rahmenplan 1988 bis 1991 (16. Rahmenplan) beschlossen und dem Deutschen Bundestag (Drucksache 11/2153) zugeleitet.

2. Die im letzten Bericht über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe (Drucksache 11/841) in Abschnitt III gemachten Vorschläge über die Weiterentwicklung der Förderungsgrundsätze sind weitgehend in den Rahmenplan 1988 bis 1991 übernommen worden. Der PLANAK hatte im wesentlichen über folgende Regelungen Einvernehmen erzielt:

   a) In der *Einführung zum Rahmenplan* ist die generelle Regelung aufgenommen worden, daß bei der Durchführung der Förderungsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe den Belangen von Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz noch stärker als bisher entsprochen wird. Die Förderung soll dazu beitragen, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu schaffen und den Erosionsschutz zu sichern.

      Die Einführung enthält nunmehr ausdrücklich auch den Hinweis, daß im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope weder gefördert noch andere wertvolle Landschaftselemente beeinträchtigt werden dürfen.

   b) In den *Förderungsgrundsätzen zur Agrarstrukturellen Vorplanung*, zur *Flurbereinigung* und im Bereich der *wasserwirtschaftlichen* und *kulturbautechnischen Maßnahmen* sind die Bestimmungen im einzelnen näher konkretisiert worden.

   c) In den Grundsätzen für die Förderung der *Flurbereinigung* und für die Förderung *wasserwirtschaftlicher* und *kulturbautechnischer Maßnahmen* dürfen die Entwässerung und der Tiefenumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und ggf. deren anschließende Entwässerung grundsätzlich nicht mehr gefördert werden.

   d) In der *einzelbetrieblichen Förderung*

      — ist die Förderung von Maschineninvestitionen für die Außenwirtschaft nicht mehr zulässig;

      — ist die Förderung der Milchkuhhaltung im Rahmen der bei der Antragstellung vorhan-

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15. September 1988 gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 11. Februar 1982 — Drucksache 9/1235 —, 3. Mai 1984 — Drucksache 10/1250 — und vom 13. Juni 1985 — Drucksache 10/3271.

denen Milchreferenzmengen der Betriebe zum Zwecke der Rationalisierung und Kostensenkung möglich;

- werden die Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte von bisher 10 000 DM auf 12 000 DM erhöht und gleichzeitig der Mindestinvestitionsbetrag, der Voraussetzung für die Gewährung der Niederlassungsbeihilfe ist, von 50 000 DM auf 35 000 DM verringert.

e) Für die *Ausgleichszulage* wurden folgende Verbesserungen beschlossen und von der Mehrzahl der Bundesländer übernommen:

- Abkehr von der ausschließlichen Bindung an rauhfutterfressende Tierarten und Einbeziehung bestimmter pflanzlicher Kulturen; dadurch können künftig z. B. auch die auf die Schweinehaltung und Marktfrüchte ausgerichteten Betriebe die Ausgleichszulage erhalten;
- Anhebung der Obergrenze von 240 DM bei besonders schwerer Benachteiligung auf 286 DM je GV oder je ha förderungsfähiger Fläche;
- Verlängerung der Weiterzahlung im Falle der Erstaufforstung von bis zu 10 auf bis zu 20 Jahre;
- stärkere Differenzierung der Ausgleichszulagenbeträge entsprechend der Wirtschaftslage und dem Einkommen der Betroffenen.

Damit hat die Ausgleichszulage zunehmend den Charakter eines Instruments zur Einkommensübertragung erhalten. Nach dem Agrarbericht 1988 sind die Gewinnunterschiede zwischen den Vollerwerbsbetrieben in den benachteiligten Gebieten und den übrigen Gebieten aufgrund dieser Ausrichtung nahezu ausgeglichen.

f) Bei den Maßnahmen zur *Marktstrukturverbesserung* ist der Höchstsatz der Zuschüsse zu den förderungsfähigen Kosten von bisher 20% auf 25% erhöht worden. Die Förderungsregelung für die Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Lein wurde verlängert. Der Zuschußsatz kann für 1988 oder 1989 für je ein Vorhaben in jedem Bundesland abweichend von dem geltenden Regelhöchstsatz von 25% auf 50% erhöht werden.

g) Für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung in erheblichem Umfang oder zur Stillegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder von Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes haben aufgeben müssen, ist die Förderung wesentlich verbessert worden. Der Monatsbetrag der *Anpassungshilfe* wurde erhöht, differenziert gestaltet und über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren degressiv gestaffelt.

h) Im Bereich der *forstlichen Maßnahmen* wird der Umbau nicht standortgerechter Bestockungen stärker gefördert, sofern die zum Umbau anstehenden Bestände 70% ihres Umtriebsalters noch nicht erreicht haben. Die Höchstdauer der Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse wird unter Berücksichtigung gestaffelter Zuschußsätze von 18 auf 20 Jahre verlängert.

II. Änderung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes

3. Am 1. Juli 1988 ist das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1053) in Kraft getreten.

   Der im Jahre 1987 vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf wurde entsprechend seiner Zielsetzung durch Vorschläge der Bundesregierung ergänzt und erweitert. Am 19. Mai 1988 kamen der Bundeskanzler und die Ministerpräsidenten der Länder überein, bestimmte Maßnahmen der Europäischen Gemeinschaft, mit denen in Überschußbereichen mit den Mitteln der Strukturpolitik eine Anpassung an die Marktentwicklung angestrebt wird, im nationalen Bereich in einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchzuführen und zu finanzieren. Dadurch wurden weitere Änderungen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe erforderlich, die ebenfalls in das Änderungsgesetz aufgenommen worden sind.

4. Das Grundanliegen des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ist, die Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur an die seit dem Gesetzesbeschluß im Jahre 1969 veränderten gesamtwirtschaftlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen sowie agrarstrukturellen Zielsetzungen auf nationaler und EG-Ebene anzupassen. Die Änderung des Gesetzes soll insbesondere sicherstellen, daß produktionssteigernde Maßnahmen zugunsten einkommensstützender und produktionsmindernder Maßnahmen zurückgeführt und ökologische Erfordernisse stärker beachtet werden.

5. Nach Maßgabe des Änderungsgesetzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

   a) Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch

   - rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
   - Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung,
   - Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
   - sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familien-

betriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;

b) Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;

c) wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;

d) Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch

- Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
- Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stillegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;

e) Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

6. Ferner stellt das Änderungsgesetz die besondere Bedeutung von Umweltschutz und Tierschutz bei der Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe heraus. Es sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten sowie die Maßnahmen mit öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

7. Das Gesetz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes", das bisher nur für Maßnahmen des Küstenschutzes eine Beteiligung des Bundes in Höhe von 70 % der Ausgaben zuläßt, sieht aufgrund des Änderungsgesetzes nunmehr auch für Maßnahmen der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung eine Bundesbeteiligung in dieser Höhe vor. Bei den übrigen Maßnahmen bleibt der Finanzanteil des Bundes weiterhin 60 %.

8. Zwischen dem Bund und den Ländern besteht hinsichtlich der Finanzierung von EG-Maßnahmen zur Mengenrückführung landwirtschaftlicher Produkte nach wie vor eine unterschiedliche Auffassung. Daher wurde, veranlaßt durch die Bundesländer, in das Änderungsgesetz aufgenommen, daß die Vorschriften über die „Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung" (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) und deren Finanzierung im Verhältnis 70 : 30 (§ 10 Abs. 1) mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft treten.

III. Sonderrahmenplan 1988 bis 1993

9. Die Novellierung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes hat die Möglichkeit eröffnet, folgende auf EG-Ebene bestehende Maßnahmen in nationale Rahmenbestimmungen umzusetzen:

   - die Stillegung von Ackerflächen,
   - die Extensivierung der Erzeugung,
   - die Umstellung der Erzeugung,
   - die endgültige Aufgabe von Rebflächen sowie
   - die nationale Ergänzungsprämie zur EG-weit gewährten Mutterkuhprämie.

   Der PLANAK hat am 23. Juni 1988 die Mitteilverteilung für den Sonderrahmenplan 1988 bis 1993 und die Grundsätze für die Förderung der Stillegung von Ackerflächen sowie für die Gewährung der Mutterkuhprämie beschlossen.

10. Die *Stillegung von Ackerflächen* umfaßt alle Akkerbauerzeugnisse, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht. Teilnehmende Landwirte müssen mindestens 20 % dieser Anbaufläche für fünf Jahre aus der Produktion nehmen durch

   - Brachlegung mit der Möglichkeit der Wechselwirtschaft,
   - Aufforstung oder
   - Nutzung zu nicht landwirtschaftlichen Zwekken, insbesondere zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

   Eine Sonderform der Brachlegung ist die Umwandlung der Flächen in extensiv zu nutzendes Grünland.

   Der Landwirt erhält dafür als Ausgleich eine Zuwendung in Höhe des entgangenen Einkommens. In der Bundesrepublik Deutschland beträgt die Zuwendung für die ab 1988 stillgelegten Flächen 700 DM/ha und Jahr bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl von 25, darüber hinaus 20 DM für jeden nachgewiesenen zusätzlichen Ertragsmeßzahl-Punkt, höchstens jedoch 1 416 DM/ha und Jahr.

   Im Falle der extensiven Grünlandnutzung verringert sich die Höhe der Zuwendung in Abhängigkeit von der möglichen Vergrößerung des Viehbestandes des Betriebes — max. 1 RGV/ha Gesamtfutterfläche — um 40 bis 60 %.

   Mit den für die Flächenstillegung zur Verfügung stehenden Mitteln können ca. 250 000 ha aus der Produktion (vornehmlich Getreide) genommen werden. Diese Fläche entspricht bei einem durchschnittlichen ha-Ertrag von 4,5 bis 5 t einer Getreidemenge von 1,1 bis 1,3 Mill. t.

11. Zur Förderung der *endgültigen Aufgabe von Rebflächen* wird eine Rodungsprämie gewährt. Prämienberechtigt sind alle Winzer, die mindestens 25 Ar ihrer Rebfläche roden. Liegt die Gesamtrebfläche des Betriebes zwischen 10 und 25 Ar, kann

der Winzer bei Aufgabe der gesamten Fläche ebenfalls die Prämie erhalten. Die Prämie wird einmalig gewährt. Sie beträgt in Abhängigkeit vom Hektarertrag bei Keltertrauben zwischen rd. 8 970 DM bis rd. 24 080 DM/ha. Die Maßnahme ist auf acht Jahre begrenzt und läuft bis zum Wirtschaftsjahr 1995/96. Nach Ablauf des Sonderrahmenplanes muß über eine neue Finanzierungsgrundlage entschieden werden.

12. Alle Empfänger der nach Artikel 3 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des *Mutterkuhbestandes* gewährten Mutterkuhprämie erhalten eine nationale Zusatzprämie. Die Mutterkuhprämie erhalten nur Haupterwerbslandwirte, sie beträgt 59 DM je Mutterkuh. Durch die Förderung der Mutterkuhhaltung soll die Extensivierung der Rindfleischproduktion unterstützt werden.

13. Mit diesen Maßnahmen soll neben der Anwendung marktpolitischer Instrumente ein Beitrag zur Verringerung überschüssiger Marktordnungsprodukte und damit zur Haushaltsstabilisierung geleistet werden.

    Die Maßnahmen zur Flächenstillegung und Rodung von Rebflächen sind für die Mitgliedstaaten obligatorisch, für die Landwirte freiwillig. Auf Grund der mengenverringernden und damit zugleich preisstabilisierenden Wirkung haben sie insgesamt einen einkommenssichernden Effekt, und zwar nicht nur für die teilnehmenden, sondern für alle Betriebe. Dies gilt gleichermaßen für Flächen, soweit sie für Naturschutz und Landschaftspflege oder für Freizeit und Erholung verwendet werden. Bei der Stillegung von Ackerflächen sind darüber hinaus die Auswirkungen auf die Umwelt positiv, da insgesamt der Aufwand von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verringert und im Rahmen der Selbstbegründung der Brache auch ein Beitrag zum Artenreichtum geleistet werden. Noch positiver kann der Umweltaspekt bewertet werden, soweit Flächen für Naturschutz- und Landschaftspflegezwecke oder für Aufforstung zur Verfügung gestellt werden.

IV. Vorschläge der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Förderungsgrundsätze für den Rahmenplan 1989 bis 1992

14. Die Förderungsgrundsätze des Rahmenplanes unterliegen einer ständigen Überprüfung durch Bund und Länder. Aktuelle erkennbare Tatbestände des Agrarstrukturwandels oder der Agrarmärkte, Erfahrungen der Länder bei der Durchführung der Maßnahmen u. a. erfordern von Zeit zu Zeit Anpassungen.

    a) Die Bundesregierung prüft, ob und inwieweit im Rahmen der Grundsätze für das einzelbetriebliche Investitionsförderungsprogramm (EFP) und das Agrarkreditprogramm (AKP) *bestimmte landwirtschaftliche Nebenbetriebe* im Sinne des Steuerrechts — nicht dagegen gewerbliche Nebenbetriebe — gefördert werden können.

       Durch solche Starthilfen für den Übergang zur Einkommenskombination könnten bäuerlichen Betrieben im Hinblick auf die angespannte Einkommenssituation zusätzliche Einkommensmöglichkeiten eröffnet und damit die Lebensverhältnisse stabilisiert werden.

    b) Die Anmeldung von *Kleinen Gebieten* gemäß Artikel 3 Abs. 5 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 (ABl. Nr. L 128 vom 19. Mai 1975), die die Bundesregierung im November 1987 der EG-Kommission übermittelt hatte, wurde in Teilen von der Kommission nicht akzeptiert. Dies führte zu einer erneuten Überprüfung der Anmeldung durch Bund und Länder. Die Bundesregierung wird die notwendige Neuanmeldung von Kleinen Gebieten gemäß Artikel 3 Abs. 5 und von benachteiligten Agrarzonen gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates in der zweiten Septemberhälfte der Kommission übermitteln. Erst nach Zustimmung durch den Agrarrat und nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EG können die bereitgestellten Mittel den betroffenen Landwirten ausgezahlt werden.

    c) Die Förderungsgrundsätze für die *überbetrieblichen Maßnahmen,* insbesondere für die Flurbereinigung, sollen in Anpassung an die Novellierung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 um Maßnahmen zur Gestaltung des ländlichen Raumes und zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes ergänzt werden. Die überbetrieblichen Maßnahmen müssen noch stärker als bisher an den jeweiligen Funktionen der ländlichen Räume orientiert werden. Die ökologischen Wechselbeziehungen sind in Flurbereinigungsverfahren soweit zu verfolgen und zu fördern, daß der Naturhaushalt gestärkt wird.

    d) Die Förderungskonditionen für die *Erstaufforstung* wurden in den vergangenen Jahren mehrfach verbessert. Im Rahmen der Flächenstillegung sollte bei der Aufforstung stillgelegter Flächen für diese Maßnahme ein weiterer Anreiz gegeben werden. Die Bundesregierung hatte hier vorgesehen, daß für die Aufforstung stillgelegter Flächen eine zusätzliche Prämie von 200 DM je Hektar für fünf Jahre gezahlt werden sollte. Die EG-Kommission hat diese Kumulierung wegen der unterschiedlichen Zielsetzungen der Maßnahmen abgelehnt.

       Im Hinblick auf die umwelt- und gesellschaftspolitischen Funktionen des Waldes und eine langfristige Entlastung landwirtschaftlicher Märkte beabsichtigt die Bundesregierung, dieser Maßnahme einen zusätzlichen Anreiz zu geben, indem neben der Erstaufforstung Pflegemaßnahmen in Jungwüchsen aus Erstaufforstung jeweils einmalig gefördert werden sollen.

V. Vorschläge der Bundesregierung zur Ausgestaltung der Förderungsgrundsätze für die Maßnahmen Extensivierung und Umstellung ab 1989 im Sonderrahmenplan 1988 bis 1993

15. Ab 1. Januar 1989 müssen die Mitgliedstaaten auch die *Maßnahmen zur Extensivierung und Umstellung der Erzeugung* anbieten. Diese Maßnahmen sollen die marktentlastende Wirkung der Flächenstillegung ergänzen. Als Extensivierung gilt nach der EG-Verordnung die Verringerung der Produktion von Überschußerzeugnissen um mindestens 20 % über mindestens fünf Jahre. Als Überschußerzeugnisse gelten Erzeugnisse, für die es auf Gemeinschaftsebene systematisch keine normalen, nicht subventionierten Absatzmärkte gibt.

16. Den teilnehmenden Landwirten soll ein Ausgleich in Höhe der entstandenen Einkommensverluste gewährt werden. Zur Verringerung der Erzeugung sind verschiedene Maßnahmen anwendbar. In jedem Falle müssen nach Vorstellung der EG-Kommission die Mitgliedstaaten nachweisen, daß die ergriffene Maßnahme eine mindestens 20%ige Verringerung der Erzeugung mit sich bringt.

17. Die Extensivierung muß ab 1. Januar 1989 für Rindfleisch und Wein und ab 1. Januar 1990 für alle Überschußerzeugnisse in Kraft gesetzt werden. Die Durchführungsbestimmungen der EG-Kommission liegen noch nicht vor.

    Die Wirksamkeit dieser Maßnahme läßt sich zur Zeit noch nicht abschätzen. Sie ist in erster Linie abhängig von den Durchführungsbestimmungen der EG-Kommission.

18. Die Förderung der Umstellung der Erzeugung auf nicht überschüssige Erzeugnisse muß ebenfalls ab 1. Januar 1989 erfolgen. Der Rat soll auf Vorschlag der EG-Kommission das Verzeichnis der Erzeugnisse, auf die umgestellt werden darf, sowie die Einzelheiten für die Gewährung der Beihilfe festlegen.

    Noch gibt es dazu keine näheren Vorstellungen der EG-Kommission. Fest steht, daß eine Umstellung auf nachwachsende Rohstoffe auf der Grundlage herkömmlicher Überschußerzeugnisse über diese Regelung nicht gefördert werden kann.

VI. Ausstattung der Rahmenpläne mit Finanzmitteln

19. Eine Übersicht über die Entwicklung der Mittelansätze von Beginn der Gemeinschaftsaufgabe an enthält Anlage 1. In Anlage 2 sind die Rahmenplanansätze (SOLL) der letzten Jahre nach Maßnahmengruppen geordnet und den IST-Ausgaben gegenübergestellt. Dabei zeigt sich, daß die in die Rahmenpläne eingestellten Mittel nahezu vollständig verwendet wurden. Lagen im Rahmenplan 1980 bis 1983 die IST-Ausgaben noch mit rd. 32 Mio. DM unter den bereitgestellten Mitteln, verringerte sich die Ausgabedifferenz im Rahmenplan 1987 bis 1990 auf weniger als 1 Mio. DM.

20. In den *Rahmenplan 1988 bis 1991* sind für 1988 1 485 Mio. DM Bundesmittel zur Durchführung der Maßnahmen in der Gemeinschaftsaufgabe eingestellt worden. Der Mittelansatz entspricht dem Finanzbedarf für die unveränderte Weiterführung der bisherigen Maßnahmen nach den Ansätzen der Finanzplanung in Höhe von 1 400 Mio. DM und einer Aufstockung zugunsten der Ausgleichszulage in Höhe von 65 Mio. DM. In den Haushaltsberatungen wurde durch den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages die Mittelaufstockung für die Ausgleichszulage um weitere 20 Mio. DM auf insgesamt 85 Mio. DM erhöht.

21. Die Länder hatten für die Rahmenpläne 1988 bis 1991 und 1989 bis 1992 (ohne Sonderrahmenplan) jeweils einen Bedarf von rd. 1,8 Mrd. DM angemeldet.

22. Im Regierungsentwurf zum *Haushalt 1989* sind zur Durchführung der Maßnahmen in der Gemeinschaftsaufgabe 1 525 Mio. DM für den regulären *Rahmenplan 1989 bis 1992* und 250 Mio. DM für den *Sonderrahmenplan 1988 bis 1993* eingestellt worden. Für die Gemeinschaftsaufgabe stehen damit insgesamt für 1989 1 775 Mio. DM Bundesmittel bereit.

23. Die veranschlagten Mittel für den regulären *Rahmenplan 1989 bis 1992* sind vorgesehen zur Weiterführung der bisherigen Maßnahmen in Höhe des Plafonds von 1988 und in Höhe von 40 Mio. DM zur weiteren Verbesserung der Ausgleichszulage und der einzelbetrieblichen Investitionsförderung.

24. Nach dem Regierungsentwurf zum Haushalt 1989 steht für den Rahmenplan 1989 bis 1992 unter Berücksichtigung der Verpflichtungsermächtigungen von 940 Mio. DM und den freien Kassenmitteln von 764 Mio. DM ein Bewilligungsrahmen von rd. 1 704 Mio. DM Bundesmittel zur Verfügung.

    Unter Berücksichtigung des Vorjahresansatzes für die Ausgleichszulage in Höhe von rd. 444 Mio. DM stehen für Neubewilligungen sowie für Verbesserungen bei der Ausgleichszulage in 1989 1 260 Mio. DM Bundesmittel bereit.

25. Die veranschlagten Mittel für den *Sonderrahmenplan 1988 bis 1993* in Höhe von 250 Mio. DM sind zur Finanzierung der *Maßnahmen zur Anpassung an die Marktentwicklung* eingestellt worden. Zusammen mit den Komplementärmitteln der Länder stehen insgesamt rd. 357,1 Mio. DM Bundes- und Landesmittel bereit. Die Mittel verteilen sich auf die einzelnen Maßnahmen in folgender Höhe (Bundesmittel):

— Flächenstilllegung 184 Mio. DM

— Rodung/Extensivierung von Rebflächen 15 Mio. DM

— Mutterkuhprämie 1 Mio. DM

— Reserve für Extensivierung/Umstellung 50 Mio. DM.

27. Zur Finanzierung der Maßnahmen im Sonderrahmenplan wurden im Haushalt 1988 1 250 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen eingestellt.

Anlage 1

Entwicklung der Mittelansätze

— Beträge in Mio. DM —

Jahr	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979
A. Mittelausstattung insgesamt (Bundes- und Landesmittel)	1 970,7	1 969,4	2 249,2	1 983,6	1 999,8	2 188,4	2 262,9
B. Bundesmittel							
— Regierungsentwurf	1 200,0	1 200,0	1 350,0	1 345,0	1 210,0	1 310,0	1 375,0
— Haushaltsplan	1 200,0	1 210,0	1 372,0	1 210,0	1 217,0	1 330,0	1 375,0
— Rahmenplan	1 200,0	1 200,0	1 372,0	1 210,0	1 217,0	1 330,0	1 375,0
— Altverpflichtungen	—	241,1	468,9	539,4	606,8	702,0	728,0
— in v. H. vom Rahmenplan	—	*20,1*	*34,2*	*44,6*	*49,9*	*52,8*	*53,0*
— Freie Kassenmittel	1 200,0	958,9	903,1	670,6	610,2	628,0	647,0
— in v. H. vom Rahmenplan	*100,0*	*79,9*	*65,8*	*55,4*	*50,1*	*47,2*	*47,0*
— Mögliche Neubewilligungen aufgrund von VE	900,0	900,0	1 029,0	907,5	912,7	997,5	1 031,3
— Bewilligungsrahmen	2 100,0	1 858,9	1 932,1	1 578,1	1 522,9	1 625,5	1 678,3

Jahr	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986
A. Mittelausstattung insgesamt (Bundes- und Landesmittel)	2 318,9	1 795,9	1 719,1	1 892,5	1 925,9	2 135,8	2 136,2
B. Bundesmittel							
— Regierungsentwurf	1 410,0	1 150,0	1 050,0	1 155,0	1 155,0	1 200,0	1 300,0
— Haushaltsplan	1 410,0	1 095,5	1 050,0	1 155,0	1 175,0	1 300,0	1 300,0
— Rahmenplan	1 410,0	1 095,5	1 050,0	1 155,0	1 175,0	1 300,0	1 300,0
— Altverpflichtungen	750,3	831,9	802,4	781,8	751,2	752,0	749,1
— in v. H. vom Rahmenplan	*53,2*	*75,9*	*76,4*	*67,7*	*63,9*	*57,9*	*57,6*
— Freie Kassenmittel	659,7	263,6	247,6	373,2	423,8	548,0	550,9
— in v. H. vom Rahmenplan	*46,8*	*24,1*	*23,6*	*32,3*	*36,1*	*42,1*	*42,4*
— Mögliche Neubewilligungen aufgrund von VE	1 057,5	821,6	787,5	866,3	881,2	900,0	900,0
— Bewilligungsrahmen	1 717,2	1 085,2	1 035,1	1 239,5	1 305,0	1 448,0	1 450,9

Jahr	1987	1988
A. Mittelausstattung insgesamt (Bundes- und Landesmittel)	2 440,6	2 443,7
B. Bundesmittel		
— Regierungsentwurf	1 490,0	1 465,0
— Haushaltsplan	1 490,0	1 485,0
— Rahmenplan	1 490,0	1 485,0
— Altverpflichtungen	823,1	759,0
— in v. H. vom Rahmenplan	*55,2*	*51,1*
— Freie Kassenmittel	666,9	726,0
— in v. H. vom Rahmenplan	*44,8*	*48,9*
— Mögliche Neubewilligungen aufgrund von VE	900,0	900,0
— Bewilligungsrahmen	1 566,9	1 626,0

Anlage 2

Vergleich der IST-Ausgaben mit den Rahmenplanansätzen nach Maßnahmengruppen

— Beträge in Mio. DM —

Maßnahmengruppen	[1]	1980		1982		1987		1988	
		absolut	b) in v. H. von a)	absolut	b) in v. H. von a)	absolut	b) in v. H. von a)	absolut	b) in v. H. von a)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1/2 Agrarstrukturelle Vorplanung/Flurbereinigung	a) b)	337,1 340,9	*100* *101*	261,6 281,7	*100* *108*	283,2 284,8	*100* *101*	236,4	*100*
3 Dorferneuerung	a) b)					43,4 47,1	*100* *109*	48,4	*100*
4 Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen	a) b)	401,9 378,4	*100* *94*	313,0 289,4	*100* *92*	596,4 601,0	*100* *101*	662,7	*100*
darunter — Ausgleichszulage	a) b)	69,2 58,2	*100* *84*	61,9 63,2	*100* *102*	374,8[2] 376,9	*100* *101*	444,8	*100*
— Agrarkredit-programm	a) b)					20,2 18,6	*100* *92*	19,6	*100*
5 Marktstruktur-verbesserung	a) b)	47,0 43,7	*100* *93*	31,0 26,6	*100* *86*	38,2 29,9	*100* *78*	45,7	*100*
6 Wasserwirtschaft	a) b)	434,5 426,2	*100* *98*	272,5 266,8	*100* *98*	301,4 309,0	*100* *103*	267,2	*100*
7 Forstliche Maßnahmen	a) b)	28,5 28,0	*100* *98*	23,9 22,5	*100* *94*	59,7 62,0	*100* *104*	70,6	*100*
darunter									
— aufgrund neuartiger Waldschäden	a) b)					28,1 32,9	*100* *117*	40,0	*100*
8 Weitere Maßnahmen	a) b)	30,3 29,6	*100* *98*	18,2 18,0	*100* *99*	19,5 20,9	*100* *107*	22,6	*100*
9 Küstenschutz	a) b)	130,7 131,2	*100* *100*	129,8 132,0	*100* *102*	131,2 134,7	*100* *103*	131,5	*100*
insgesamt	a) b) c)	1 410,0 1 378,0 1 618,5	*100* *98* *115*	1 050,0 1 036,9 1 525,2	*100* *99* *145*	1 490,0[2] 1 489,2 1 623,4	*100* *100* *105*	1 485,0	*100*

[1] a) Rahmenplanansatz; b) IST-Ausgaben; c) Länderanmeldung

[2] Einschließlich 17,3 Mio. DM Erstattung der Vorfinanzierung 1986, die ausschließlich zur Finanzierung der Ausgleichszulage zu verwenden war

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333